

am Montag, den 4. Mai d. J., in Teltow,

für die Ortschaften: Stadt, Mittergut, Etablissements und Landjägerhaus Cöpenick, Stadt und Amtsfreiheit Trebbin, Brüg, Friederikenhof, Gielensdorf, Heinersdorf, Lichterfelde, Lichtenrade, Mablem, Osdorf und Nubleben;

am Dienstag, den 5. Mai d. J., in Teltow,

für die Ortschaften: Dahlem, Johannisthal, Lanwitz, Mariendorf, Mariensfelde, Nublsdorf, Tempelhof, Schmar-gendorf, Alt- und Neu-Schöneberg, Dorf und Colonie Steglitz, Spandauer Etablissements incl. Forst-Etablisse-ment und Deutsch-Willmersdorf;

am Mittwoch, den 6. Mai d. J., in Teltow,

für die Ortschaften: Groß-Beeren, Klein-Beeren, Gröben, Grunewald, Kiez bei Gröben, Kerzendorf, Löwen-bruch, Klein-Machnow, Philippsthal, Deutsch- und Böhmisch-Nirdorf, Schenkendorf N. E., Schönow, Sputen-dorf N. E., Stahnsdorf, Stolpe mit Koblhaasenbrück und Albrechts-Beerofen, Siethen Thyrer, Wietstod, Zehlendorf, Groß-Siethen und Klein-Siethen;

am Donnerstag, den 7. Mai d. J., in Teltow,

für die Ortschaften: Teltow, Rudow, Dreptow, Lohmühlen, Thiergarten-Etablissements (soweit Letztere noch zum Kreise gehören,) abgehalten werden wird.

Sämmtliche Militairpflichtige, welche sich im hiesigen Kreise aufhalten und nicht bereits eine definitive Entscheidung einer Königl. Departements-Ersatz-Commission über ihr Militair-Verhältniß erlangt haben, oder nach fünfmaliger Bestellung, ihrer hohen Loosnummer wegen, nicht zur Einstellung gekommen sind, werden hierdurch aufgefordert sich an den vorbestimmten Tagen, **Morgens 7 Uhr**, vor die Kreis-Ersatz-Commis-sion zu stellen.

Diejenigen Militairpflichtigen, welche sich in den Vorjahren schon zur Musterung gestellt haben, müssen ihre Loosungs- und Bestellungs-Scheine zu den Musterungsterminen mitbringen.

Die Loosung der 1843 geborenen Ersatzpflichtigen beginnt

am Freitag den 8. Mai d. J. in Teltow um 7 Uhr Morgens.

Die persönliche Theilnahme an der Loosung ist jedem loosungsberechtigten Militairpflichtigen gestattet, jedoch nicht unbedingt geboten, und wird für die ausbleibenden Militairpflichtigen das Loos durch ein Civil-Mitglied der Kreis Ersatz-Commission gezogen werden.

Die mit Führung der Stammrollen beauftragten Behörden und Beamten im Kreise haben sämmtliche im Orte anwesenden, in den Stammrollen verzeichneten, meinerseits nicht gestrichenen, sowie sie seit Aufstel-lung der Stammrollen zugezogenen, oder darin bei der Aufstellung wegen Nichtanmeldung übergangenen, noch gestellungspflichtigen Personen (welche in den Stammrollen bei dem betreffenden Jahrgange nachgetragen wer-den müssen) noch besonders in ortsüblicher Weise zur Bestellung im Musterungs-Termine vorzuladen und für die pünktliche Bestellung der Ersatzpflichtigen Sorge zu tragen.

Die Stammrollen nebst Geburtslisten, welche in diesen Tagen den Magisträten und Orts-Vorständen zugehen werden, sind von den Herren Bürgermeistern, Schulzen und Orts-Vorstehern, oder bei Behinderung von deren gesetzlichen Stellvertretern welche in den Bestellungssterminen sich persönlich einzufinden und die Militairpflichtigen vorzuführen **verpflichtet** sind, mitzubringen.

Einige Reclamationen der Ersatzpflichtigen sind von den Ortspolizei-Obrikeiten in Gemäßheit des §. 56. der Ersatz-Instruction vom 9. December 1858 (Amtsblatt de 1858, Beilage zum Stück 13.) sorgfältig zu prüfen, und ist darüber geeigneten Falls von den Obrikeiten eine Nachweisung nach dem unten- stehenden Schema aufzustellen, welche im Musterungs-Termine, sobald der Reclamant zur Vorstellung gelangt, an den unterzeichneten Landrath abzugeben ist.

Soll die Reclamation durch die Arbeitsunfähigkeit der Eltern oder eines ihrer Angehörigen begründet werden so müssen die betreffenden Personen mit zur Stelle gebracht werden, damit die Commission sich per-sönlich von der Richtigkeit der bezüglichen Angaben überzeugen kann. Reclamationen, welche der Kreis-Ersatz-Commission nicht vorgelegen haben, werden später von der Königl. Departements-Ersatz-Commission ohne Weiteres zurückgewiesen.

Diejenigen Militairpflichtigen, welche mit äußerlich nicht wahrzunehmenden, sondern nur durch längere Beobachtung zu constatirenden Fehlern, als Epilepsie, Taubheit u. s. w. behaftet sind, müssen hierüber ärztliche Atteste oder Zeugnisse der Ortsobrikeiten, resp. Prediger und Lehrer, beibringen außerdem aber haben noch die an Epilepsie leidenden Personen drei glaubhafte Zeugen vor die Kreis-Ersatz-Commission zu stellen, die ihren Zustand genau kennen und über denselben Auskunft zu geben vermögen.

Militairpflichtige, welche der Aufforderung zur Bestellung ohne einen von der Kreis-Ersatz-Commission als genügend anerkannten Grund keine Folge leisten haben nach §. 44. Nr. 5. der Ersatz-Instruction vom 9. December 1858 zwanngsweise Bestellung zu erwarten, verfallen gleich denjenigen, welche im Musterungs- oder Aushebungslofale bei Aufrufung ihres Namens nicht anwesend sind, nach §. 168. a. a. O. in eine Geld-strafe bis zu 10 Thlr. event. verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe, und es treten für dieselben außerdem die im